

## Merkblatt Studenten/innen und Doktoranden/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:  
Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel max. für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen.
2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:
  - 2.1 Studium bzw. höhere Ausbildung  
Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.
  - 2.2 Wiederausreise nach Studienabschluss  
Es muss sichergestellt sein, dass der/die Student/in nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.
3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:
  - Unterlagen über abgeschlossene Studien, Schul- oder Berufsausbildungen
  - Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
  - Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mitteln durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Gesuchskanton. Der/die Garant/in hat als Nachweis der finanziellen Mitteln die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen.
  - Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind
  - Schriftliche Bestätigung des/der Gesuchsteller/in, dass die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird
  - Kopie des gültigen Reisepasses
4. Abgabeort des Gesuch mit Beilagen  
Visumpflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind möglich.

Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch beim Amt für Migration einreichen. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

**Zu beachten:**

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.